

# ***Gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland und prekäre Beschäftigungsverhältnisse***

*Dr. Jürgen Faik*

*- Lüneburg, 14.11.2006 -*

## **1. Einleitung**

Ich freue mich, dass ich mich mit Ihnen in den kommenden 90 Minuten über das Verhältnis der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung –kurz: GRV – zum Geschehen auf dem deutschen Arbeitsmarkt unterhalten darf. Im Besonderen werde ich mich auf das Verhältnis zwischen „Gesetzlicher Rentenversicherung in Deutschland und prekären Beschäftigungsverhältnissen“ konzentrieren.

Lassen Sie mich bitte mit einigen eher grundsätzlichen Bemerkungen in die Thematik einführen: Alterssicherungssysteme können nämlich in vielfältiger, unterschiedlicher Weise vom Arbeitsmarktgeschehen abhängen.

Das denkbare Spektrum geht von der nahezu vollständigen Loslösung der Alterssicherung vom Arbeitsmarkt (in Grundrentensystemen oder kapitalgedeckten Sicherungssystemen) bis hin zur vollständigen Gleichsetzung zwischen beiden Größen getreu dem Motto: „Alterssicherung durch Arbeiten bis zum Umfallen!“<sup>1</sup> Sie können sich sicherlich vorstellen, dass ich in gut einer Stunde Redezeit nicht dieses gesamte Spektrum aufspannen kann. Ich werde mich daher auf die Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und gesetzlicher Rentenversicherung in Deutschland beschränken.

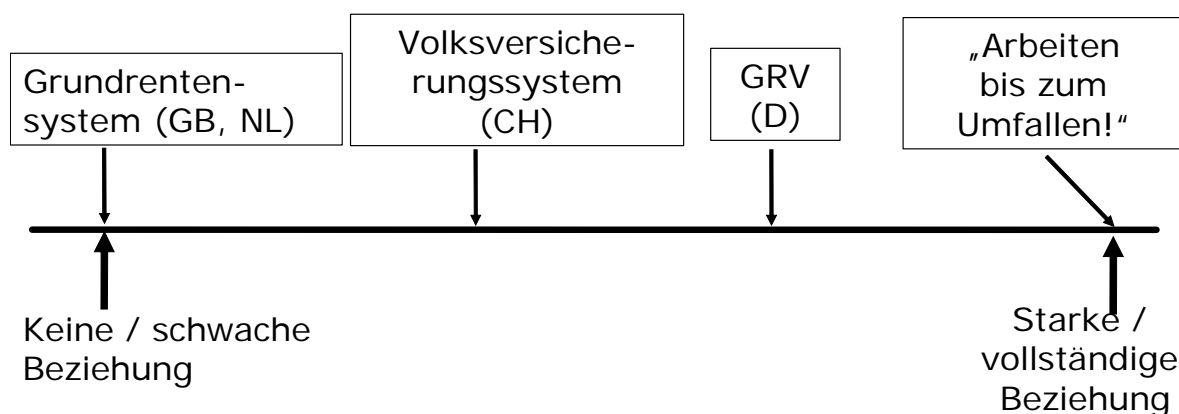
---

<sup>1</sup> Streng genommen hat diese Gleichsetzung zur Voraussetzung, dass andere Einnahmequellen nicht möglich sind. Sie impliziert daher vor allem den Ausschluss von Zinszahlungen.

Im Unterschied zu den Sicherungssystemen vieler anderer Industriestaaten ist die gesetzliche Rentenversicherung Deutschlands relativ eng mit der Erwerbstätigkeit verzahnt. Zentral für die bundesdeutsche Altersversorgung ist daher weder eine einheitliche staatliche Grundrente wie in Großbritannien oder den Niederlanden noch eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung in einem System mit universaler Mitgliedschaft wie in der Schweiz. Vielmehr wird die Höhe der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich durch die Stellung im Berufsleben determiniert. Es gibt einen engen Bezug zu den während des Erwerbslebens erzielten Arbeitseinkünften.

**Abbildung 1:**

### **Spektrum „Arbeitsmarkt und Alterssicherung“:**



Quelle: Eigene Darstellung

Sowohl von wissenschaftlicher als auch von politischer Seite ist insbesondere die Nachhaltigkeit dieses umlagefinanzierten Systems in jüngerer Vergangenheit mehrfach in Frage gestellt worden. Begründet wird dies damit, dass die den heutigen Beitragszahlern zuerkannten Rentenansprüche von einer wesentlich kleineren zukünftigen Generation eingelöst werden müssen. Zu dieser maßgeblich demografisch bedingten Kri-

tik kommen originär arbeitsmarktbezogene Probleme hinzu: Schlagworte wie das von der „Strukturkrise des deutschen Arbeitsmarktes“ mögen zwar zumindest in Teilen überzogen und interessengeleitet sein. Sie weisen aber immerhin auf die Grundproblematik hin: Die bundesdeutsche Volkswirtschaft leidet weiterhin insbesondere unter strukturellen Arbeitsmarktproblemen. Der qualifikationsbedingte Mismatch zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage mit dem Resultat einer deutlich überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote im Segment gering qualifizierter Arbeitskräfte ist ein Beispiel hierfür. Ein weiteres strukturelles Arbeitsmarktphänomen stellt der vielfach so apostrophierte „Wandel der Erwerbsformen“ im Sinne eines Abweichens von so genannten Normarbeitsverhältnissen dar. Stichworte sind hier Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigung, Patchwork-Biografien u. ä. Auf diesen letztgenannten Themenbereich werde ich mich in meinem Vortrag beschränken.

Dass Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt bzw. im Erwerbsverhalten gerade in lohnzentrierten Sozialsystemen des „Bismarck-Typs“ ihren Niederschlag finden, ist naheliegend. Folglich trifft diese Grundproblematik auch auf die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland trotz teilweiser finanzieller Kompensationen<sup>2</sup> zu. Beitragsmindereinnahmen bzw. Beitragsausfälle als Folge einer reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage können auf der *Makroebene* zu Finanzierungsengpässen führen. Auf der *Mikroebene* können fehlende Beiträge über einen längeren Zeitraum der (Erwerbs-)Biografie eine ausreichende, den Lebensstandard sichernde Altersvorsorge gefährden.

Auf diese beiden unterschiedlichen ökonomischen Sichtweisen werde ich später in den Kapiteln 3 und 4 noch ausführlicher zu sprechen kommen. Ehe ich dies tue, möchte ich zunächst in Kapitel 2 empirische Be-

---

<sup>2</sup> Solche Kompensationen finden etwa im Falle der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitslosenversicherung oder im Falle der Mini-/Midijobs durch die Zahlung pauschaler bzw. reduzierter Sozialversicherungsbeiträge statt.

funde zum Arbeitsmarktgeschehen in Deutschland bzw. genauer gesagt: zur Entwicklung so genannter prekärer Beschäftigungsverhältnisse präsentieren.

## 2. Empirische Befunde zur prekären Beschäftigung in Deutschland

Grundsätzlich gehen – wie bereits eingangs angedeutet – vom Arbeitsmarkt vielfältige Einflüsse auf die gesetzliche Rentenversicherung aus.

Es lassen sich etwa folgende Effekte identifizieren:

- Die Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit,
- die Entwicklung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Zusammenwirken mit dem Wandel der Erwerbsformen,
- die Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie
- erwerbsbiografische Aspekte wie individuelle Qualifizierung oder Mobilität.

Ich werde meine folgenden Ausführungen auf den zweitgenannten Aspekt konzentrieren. Es steht also im Weiteren – wie eingangs bereits angemerkt – der Wandel der Erwerbsformen im Fokus.

Hierbei ist die Unterscheidung in Norm- und Nichtnormarbeitsverhältnisse<sup>3</sup> relevant. Der Begriff des *Normarbeitsverhältnisses* bezieht sich auf eine i. d. R. abhängige Vollzeitbeschäftigung mit unbefristeter Dauer. Die *Nichtnormarbeitsverhältnisse* umfassen befristete Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit, Teilzeitarbeit, Heimarbeit, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, geringfügige Beschäftigung u. ä.<sup>4</sup>

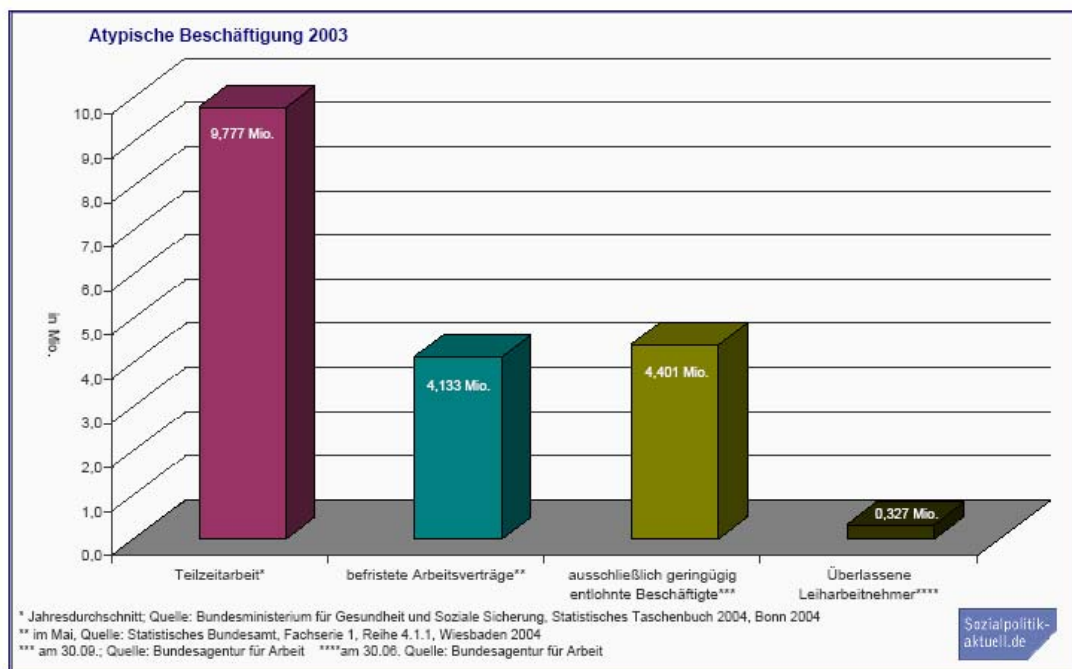
---

<sup>3</sup> Diese Differenzierung geht bereits auf Mückenberger 1985, S. 393-415 sowie S. 416-434, zurück.

<sup>4</sup> Vgl. Hofmann/Walwei 1998, S. 410.

Die folgende Abbildung gibt für das Jahr 2003 einen querschnittartigen Überblick über derartige atypische Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland.

**Abbildung 2:**



Einen Unterpunkt der Nichtnormarbeitsverhältnisse stellen *prekäre Beschäftigungsverhältnisse* dar. Diese sind – ganz allgemein gesagt – Arbeitsverhältnisse, welche derart gering entlohnt sind, dass zumindest die Gefahr des sozialen Abstiegs in Gruppen wie die „Working poor“ oder das „abgehängte Prekariat“ jederzeit existiert. Man kann sagen: Jedes prekäre Beschäftigungsverhältnis ist ein Nichtnormarbeitsverhältnis, während der Umkehrschluss nicht unbedingt gilt.

Insbesondere sind in diesem Zusammenhang naheliegenderweise geringfügige Beschäftigungsverhältnisse als prekäre Erwerbsformen anzu-

führen. Diese wurden im April 2003 gesetzlich neu geordnet. Es wird seither zwischen Mini- und Midijobs unterschieden.

Unter einem Minijob versteht man ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt von weniger als 400 Euro/Monat. Bereits seit dem Jahr 1999 mussten Arbeitgeber für derartige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine pauschale Abgabe in Höhe von 25 % des Arbeitsentgelts des Minijobbers abführen. Hiervon entfielen 12 Prozentpunkte als Beitrag an die GRV. Die Minijobber selbst können den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den Betrag aufstocken, welcher regulär als GRV-Beitrag für ein Arbeitsentgelt von 400 Euro/Monat zu entrichten wäre.<sup>5</sup>

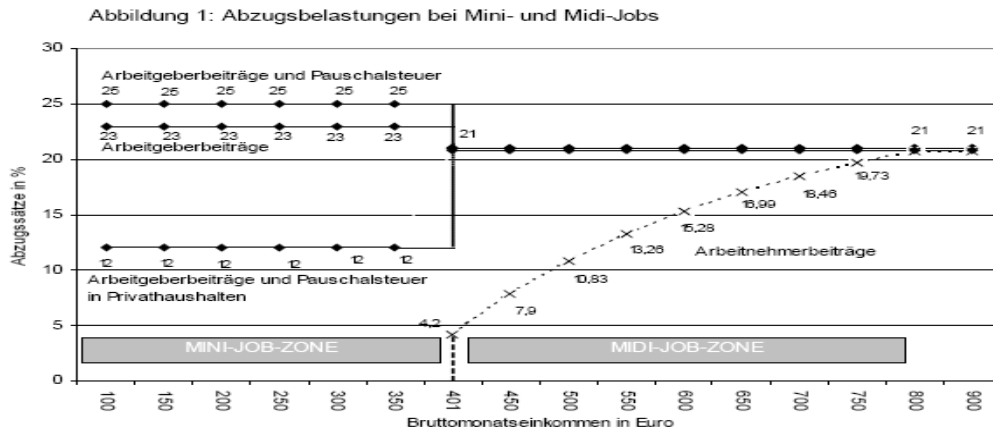
Am 16. Juni 2006 stimmte der Bundesrat dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 zu. Mit diesem Gesetz wurden die Pauschalabgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ab dem 1. Juli 2006 von 25 auf 30 % erhöht: Der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde von bisher 11 auf 13 % und der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von bisher 12 auf 15 % angehoben. Der einheitliche Pauschalsteuersatz blieb unverändert bei 2 %. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten waren von der Erhöhung nicht betroffen.

Die Minijobber können in die ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten, die gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (die Nebenjobber), unterschieden werden. Hierbei unterliegen derartige Nebenjobs nicht der Sozialversicherungspflicht.

Midijobs sind – vereinfacht ausgedrückt – sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, bei denen das Arbeitsentgelt zwischen 400 und 800 Euro/Monat liegt. Bei ihnen stieg bis zum 30.06.2006 die Sozi-

alversicherungsbelastung der Arbeitnehmer innerhalb der genannten „Gleitzone“ schrittweise von 4 % bis auf 21 %; der Arbeitgeber zahlte und zahlt auch weiterhin stets den vollen Beitragssatz.<sup>6</sup>

### Abbildung 3:



Bäcker/Bispinck/Hofemann/Naegele, Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland www.sozialpolitik-aktuell.de

**Hinweis:** Die Darstellung bezieht sich auf die Rechtslage vor dem 1.7.2006!

Durch die Neuregelungen im Haushaltsbegleitgesetz 2006 sind seit dem 01.07.2006 auch die Abgaben im Midijob-Bereich – über einen um 20 % angehobenen Berechnungsfaktor – angepasst worden, um den Übergang vom Minijob- zum Midijob-Bereich weiterhin möglichst „geglättet“ auszugestalten.

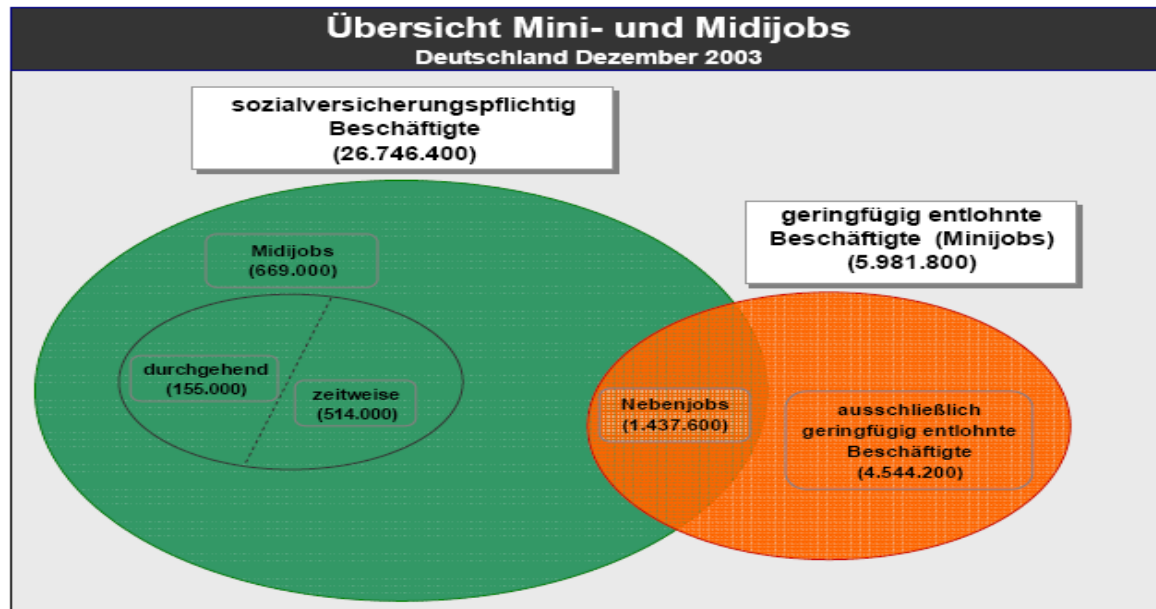
Wie Abbildung 4 zeigt, existierten Ende Dezember 2003 – d. h. ein Dreivierteljahr nach der Neuregelung – fast 6 Mio. Minijobs. Diese setzten sich zu 75 % aus ausschließlicher geringfügiger Beschäftigung und zu 25 % aus geringfügiger Beschäftigung im Nebenjob zusammen. An Midi-

<sup>5</sup> Vgl. Kaldybajewa/Mielitz/Thiede 2006, S. 126.

<sup>6</sup> Neben Mini- und Midijobs gibt es noch die so genannte kurzfristige Beschäftigung. Sie ist dadurch definiert, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist, wobei diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt nicht 400 Euro/Monat übersteigen darf (vgl. z. B. Ehler 2005, S. 395, oder BA 2004, S. 4).

jobs gab es Ende Dezember 2003 fast 670.000 derartiger Beschäftigungsverhältnisse.

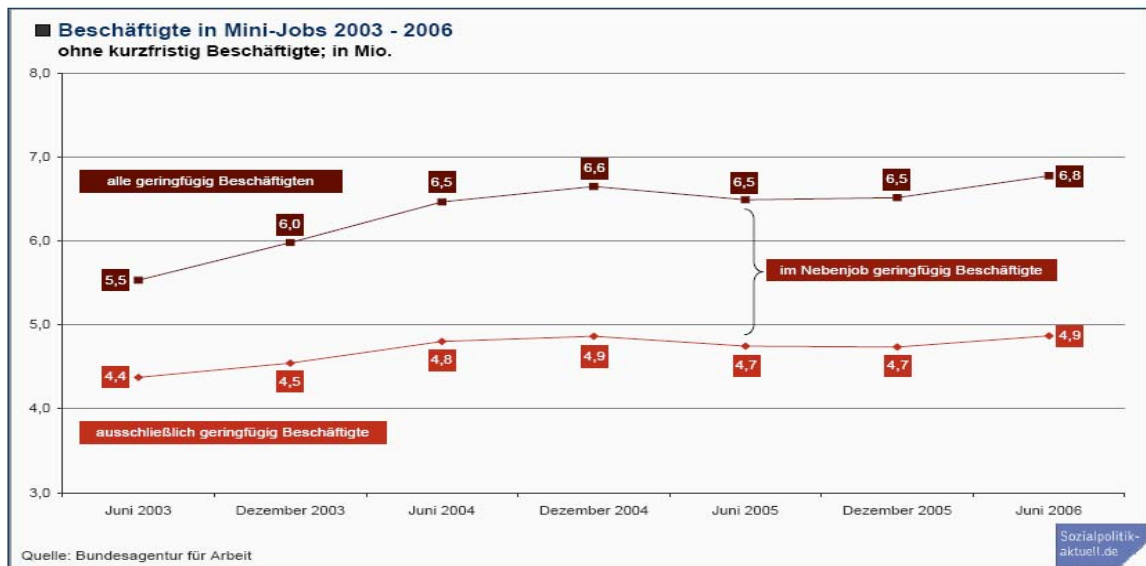
**Abbildung 4:**



Quelle: BA 2004, S. 6

Bis Juni 2006 erhöhte sich die Bedeutung der Minijobs zunehmend, und zwar gab es im Juni 2006 schon fast 7 Minijobs (weiterhin in der Aufteilung von etwa 75% / 25 % zwischen ausschließlicher geringfügiger Beschäftigung und geringfügiger Beschäftigung im Nebenjob). Binnen drei Jahren nach der gesetzlichen Neuregelung geringfügiger Beschäftigung wuchs somit die Anzahl an geringfügig Beschäftigten um fast ein Viertel.

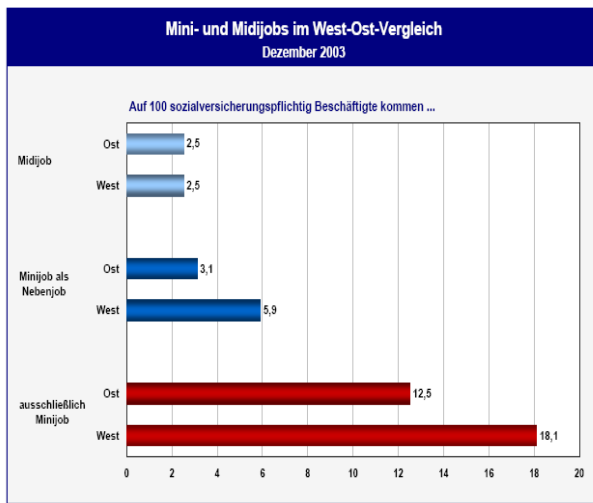


Abbildung 5:<sup>7</sup>

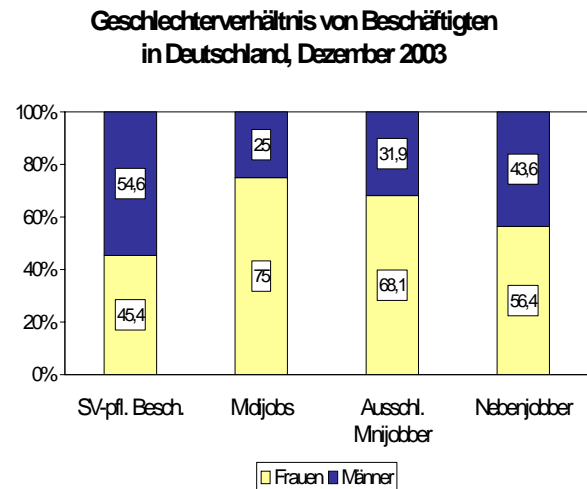
Strukturuntersuchungen zu Mini- und Midijobs offenbaren, dass Minijobs im Westen häufiger als im Osten genutzt werden (im West-Ost-Verhältnis von fast 2:1 bei den Nebenjobbern bzw. von ca. 1,5:1 bei den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten). Außerdem zeigt sich, dass Mini-/Midijobs in erster Linie von Frauen genutzt werden: Bei den Midijobs beträgt der Frauenanteil 75 %, bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten 68,1 % und bei den Nebenjobbern 56,4 %. Verglichen mit dem Frauenanteil bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (45,4 %), sind dies z. T. deutlich überproportionale Frauenanteile.

<sup>7</sup> Man beachte, dass bei dieser Abbildung die Ordinate bei einem Wert von 3.000.000 Personen beginnt.

Abbildung 6:



Quelle: BA 2004, S. 7

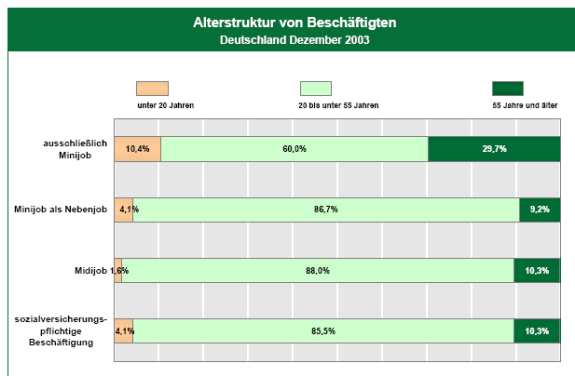


Datenquelle: BA 2004, S. 7

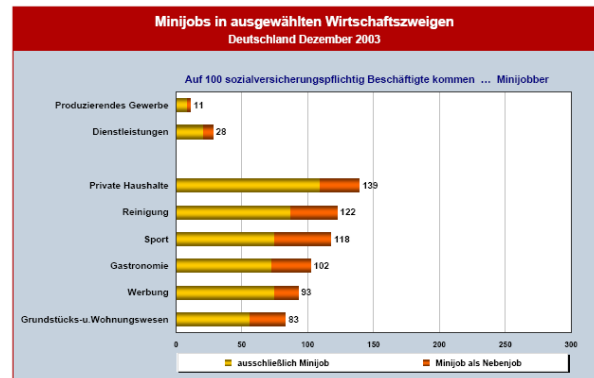
Hinsichtlich der Altersstruktur ist diejenige der Neben- und Midijobber derjenigen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten recht ähnlich. Demgegenüber sind bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten Jüngere und Ältere überproportional vertreten. Zusammen genommen sind 40,1 % der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten jünger als 20 Jahre bzw. 55 Jahre oder älter, während dieser Prozentwert bei den anderen, in Abbildung 7 dargestellten Gruppen jeweils unter 15 % liegt.

In Bezug auf die Branche bildet die Dienstleistungsbranche die Domäne. Dort kommen auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte immerhin 28 Minijobber. In den Bereichen Private Haushalte, Reinigungsgewerbe, Sportsektor und Gastronomie gab es im Dezember 2003 gar mehr Minijobber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. In den durch die Minijob-Regelungen besonders bevorteilten Privaten Haushalten kommen beispielsweise auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 139 Minijobber.

## Abbildung 7:



Quelle: BA 2004, S. 8



Quelle: BA 2004, S. 9

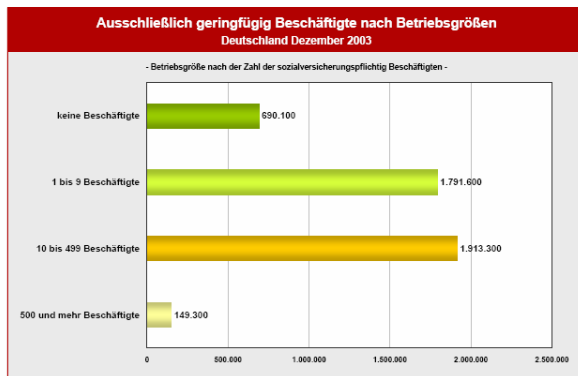
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte konzentrieren sich ferner auf Klein- und Mittelbetriebe. Über die Hälfte der 4,5 Mio. im Dezember 2003 ausschließlich geringfügig Beschäftigten war in Kleinbetrieben mit maximal 9 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten tätig. Hinzu kam für Mittelbetriebe (= 10 bis 499 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) ein Anteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten von über 40 %, so dass sich in Klein- und Mittelbetrieben zusammen genommen gut 95 % aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten befanden.<sup>8</sup>

Einer RWI-Studie zufolge<sup>9</sup> waren geringfügig Beschäftigte vormals nur in vergleichsweise geringem Umfang (zu etwa 15 %) arbeitslos bzw. Arbeit suchend. Hieraus könnte gefolgert werden, dass der Anreiz für Arbeitslose, eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen, eher gering sei. Als Reaktion hierauf wurde nach dem so genannten Job-Gipfel vom 17. März 2005 für Arbeitslosengeld-II-Empfänger die Hinzuverdienstgrenze angehoben.

<sup>8</sup> Zu den vorstehenden Zahlen vgl. BA 2004.

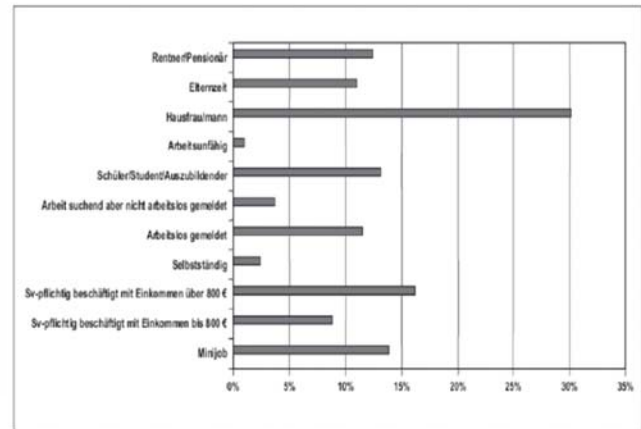
<sup>9</sup> Vgl. RWI 2004.

## Abbildung 8:



Quelle: BA 2004, S. 10

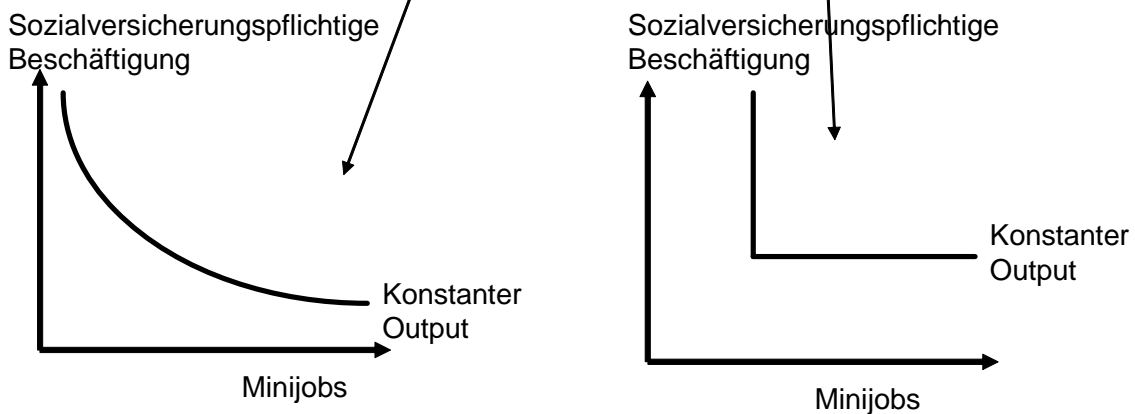
## Vormalige Tätigkeiten von Minijobbern in Deutschland im März 2004



Quelle: Ehler 2005, S. 402,  
nach RWI 2004, S. 67

### 3. Makroökonomische Betrachtung des Zusammenhangs zwischen GRV und prekärer Beschäftigung in Deutschland

Eine weitgehend offene Frage ist, ob prekäre Beschäftigungsverhältnisse – und hier insbesondere die Minijobs – sich substitutiv oder komplementär zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verhalten. In Abhängigkeit von der Beantwortung dieser Fragestellung ergeben sich auf der Makroebene unterschiedliche Konsequenzen für die Finanzierung der Sozialversicherung im Allgemeinen bzw. der GRV im Besonderen.

**Abbildung 9:****Minijobs: Substitutiv oder komplementär zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung?**

Quelle: Eigene Darstellung

Dies soll an Hand der Bestimmungsgleichung für den Beitragssatz eines umlagefinanzierten Systems illustriert werden.

Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt sich hierbei vereinfacht aus dem Produkt aus Rentnerquotient und Rentenniveau:

$$B = \frac{Z}{A} \cdot \frac{R}{L}$$

[mit: Z = Zahl der Rentner, R = durchschnittliche Rentenhöhe, A = Zahl der versicherten Arbeitnehmer, L = durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Einkommen, B = Beitragssatz].

An Hand der vorstehenden Gleichung lässt sich erkennen, dass unter Vernachlässigung anderer Einflussfaktoren eine sinkende Anzahl versicherter Arbeitnehmer zu einem steigenden Beitragssatz führt (et vice versa). Würden also sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsver-

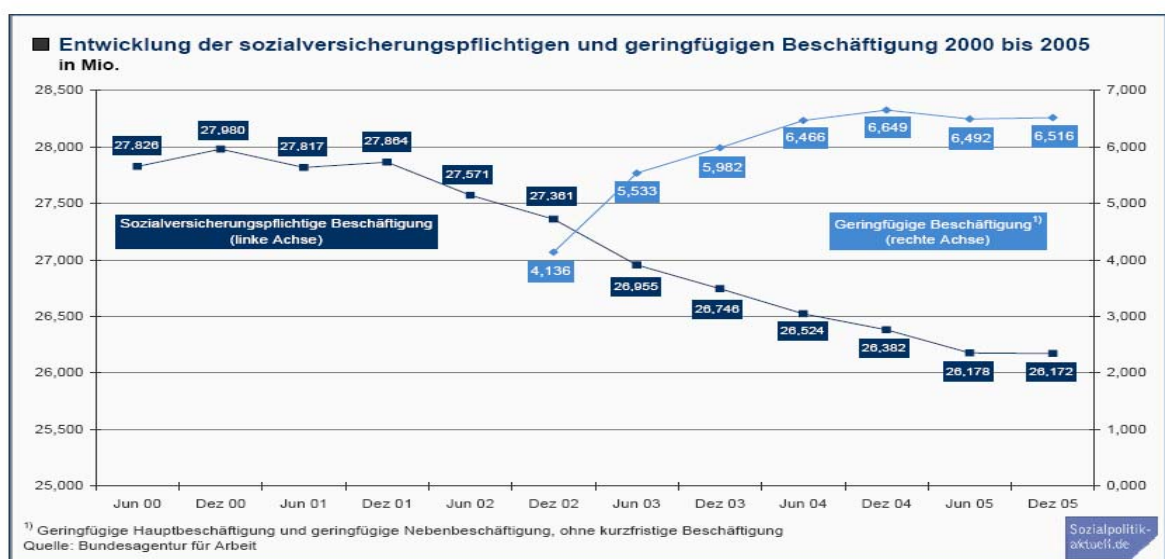
hältnisse durch sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse ersetzt, resultierte hieraus ein Beitragssatzanstieg.

Da Minijobber immerhin „geringfügig“ sozialversichert sind, gilt diese, auf A bezogene Argumentation für diese Gruppe im Fall der Substitution sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs nicht. Allerdings ist der entrichtete Beitrag geringer als bei einer regulären Erwerbstätigkeit. Die beitragsatzsteigernden Effekte ergeben sich daher hier nicht aus einem geringeren Wert von A, sondern aus einem niedrigeren Wert von L.

Gilt die Komplementaritätsthese, erhöht sich das Produkt aus A und L, und daraus ergeben sich Möglichkeiten zur Beitragssatzsenkung.

Ein Blick auf die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung versus derjenigen der Minijobs in Deutschland deutet zumindest vordergründig auf eine Bestätigung der Substitutionsthese hin, da beide Kurven invers zueinander verlaufen.

**Abbildung 10:**<sup>10</sup>



<sup>10</sup> Bei dieser Abbildung ist zu beachten, dass die Ordinate bei 25.000.000 Personen beginnt.

Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zwischen Dezember 2002 und Dezember 2005 um 1,2 Mio. Beschäftigungsverhältnisse zurückging, stieg während des gleichen Zeitraums die Anzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse von 4,1 Mio. auf 6,5 Mio. Beschäftigungsverhältnisse, d. h. um 2,4 Mio. Beschäftigungsverhältnisse. Rein rechnerisch kamen somit im genannten Zeitraum auf ein weg gefallenes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (etwa) zwei neue geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Der (gewerkschaftsnahe) Wirtschaftsweise Peter Bofinger schließt aus solchen Befunden, dass eine entsprechende Substitution von sozialversicherungspflichtigen (überwiegend Vollzeit-)Jobs in (durch Teilzeitarbeit geprägte) Minijobs stattgefunden habe.<sup>11</sup>

Weitergehende empirische Befunde – u. a. in branchendifferenzierter Betrachtung – haben allerdings – weniger eindeutig! – gezeigt, dass in der bundesdeutschen Realität sowohl der Komplementaritäts- als auch der Substitutionsthese Bedeutung zukommen. Es ergibt sich aber immerhin eine gewisse, wenngleich nicht sonderlich stark ausgeprägte Tendenz in Richtung der Gültigkeit der Substitutionsthese.<sup>12</sup>

Laut der in Abbildung 11 wiedergegebenen Untersuchung ging in gut einem Viertel der Betriebe mit Ausbau der Minijobs die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zurück (= Bestätigung der Substitutionsthese), während nur etwa ein Fünftel der Betriebe mit Ausbau der Minijobs auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausweitete (= Bestätigung der Komplementaritätsthese).

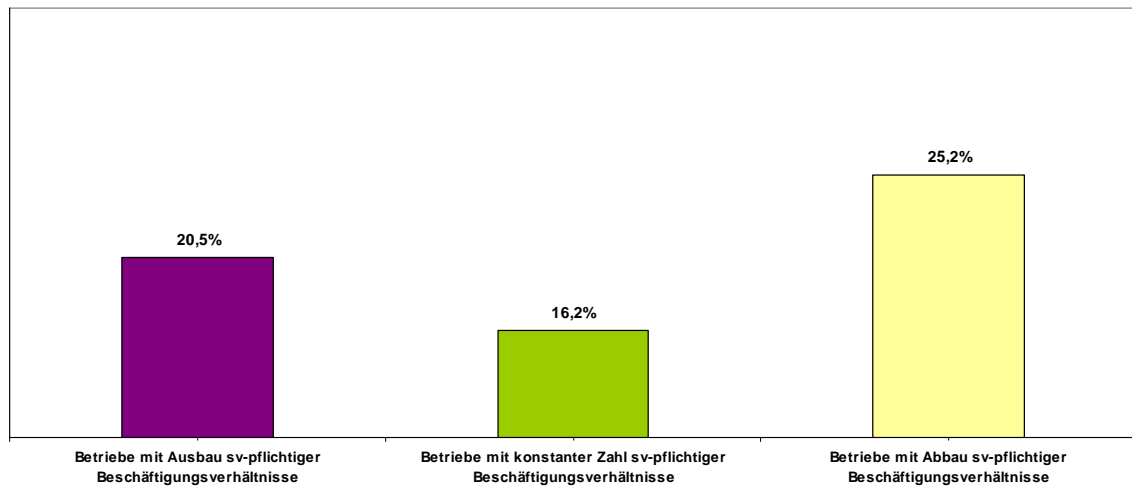
---

<sup>11</sup> Vgl. Bofinger 2006, S. 210-211.

<sup>12</sup> Vgl. Kaldybajewa/Mielitz/Thiede 2006.

**Abbildung 11:**

**Anteil der Betriebe mit Ausbau von Minijob-Arbeitsverhältnissen**  
 (zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2003; nur bei der BfA versicherte Beschäftigte)



Quelle: Kaldybajewa/Mielitz/Thiede 2006, S. 129

Die vorstehenden Aussagen gelten in einer reinen Querschnittsbetrachtung. In einer Längsschnittperspektive ist zu berücksichtigen, dass eine aktuelle sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverminderung und/oder Absenkung des versicherten Arbeitsentgelts mit sinkenden künftigen Rentenausgaben und entsprechenden Implikationen für die zukünftige Beitragssatzentwicklung einhergeht.

#### **4. Mikroökonomische Betrachtung des Zusammenhangs zwischen GRV und prekärer Beschäftigung in Deutschland**

Während die obigen Finanzierungserörterungen sich auf Makroaspekte bezogen, sollen im Folgenden mikroökonomische Gesichtspunkte erörtert werden. Aus mikroökonomischem Blickwinkel heraus spielt insbesondere die soziale Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rolle.



Dies lässt sich mittels der (vereinfachten) Rentenformel

$\text{Rentenhöhe} = \text{Versicherungsjahre} * \text{Entgeltpunktdurchschnitt (p. a.)} * \text{Aktueller Rentenwert}$
---

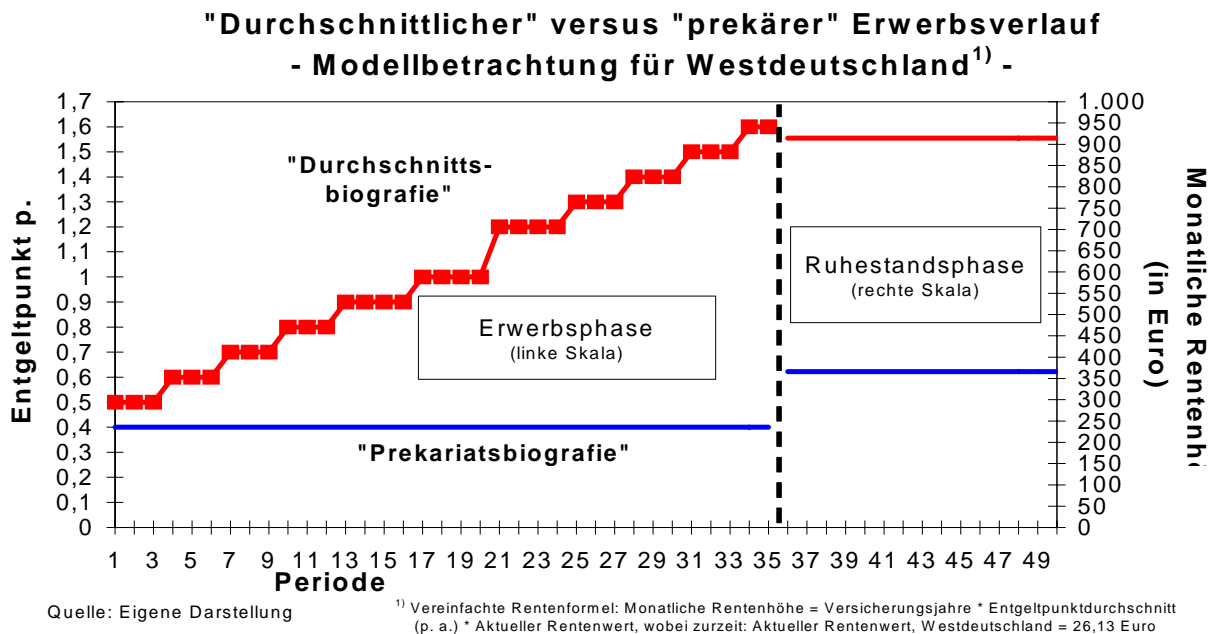
illustrieren.

Ein Entgeltpunkt spiegelt hierbei das Verhältnis aus individuellem versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt zum GRV-Arbeitsentgeltdurchschnitt wider. Der (jahresbezogene) GRV-Arbeitsentgeltdurchschnitt beträgt aktuell in Westdeutschland 29.304 Euro und in Ostdeutschland 24.602 Euro. Der Aktuelle Rentenwert liegt derzeit in Westdeutschland bei 26,13 Euro und in Ostdeutschland bei 22,97 Euro.

Eine Verminderung der Versicherungsjahre wegen fehlender Beitragspflicht (z. B. nicht-sozialversicherungspflichtiges Nichtnormarbeitsverhältnis) reduziert ebenso wie schlechtere Entgeltpositionen (z. B. wegen Teilzeitarbeit) ceteris paribus die Rentenhöhe.

Dies illustriert in idealisierter Form auch Abbildung 12, welche auf westdeutsche Verhältnisse bezogen ist. Während bei einer durchgängigen, „durchschnittlichen“ Erwerbsbiografie (mit einem Entgeltpunktdurchschnitt von 1,0) die Monatsrente bei fast 915 Euro liegt, beträgt sie bei der durch eine prekäre Erwerbssituation mit einem Entgeltpunktdurchschnitt in Höhe von 0,4 lediglich ca. 365 Euro und befindet sich damit in der Nähe des Sozialhilfeniveaus. Der für die prekäre Erwerbslage im Beispiel angenommene Entgeltpunktdurchschnitt von 0,4 korrespondiert aktuell mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von etwa 975 Euro/Monat. Dass ein entsprechend Versicherter nach immerhin 35 Beitragsjahren lediglich Sozialhilfe-Niveau erreicht, zeigt dessen ceteris paribus gegebene prekäre Wohlstandslage auf.

Abbildung 12:



Die Ergebnisse der AVID 1996<sup>13</sup> haben deutlich gemacht, dass sich Elemente von Nichtnormarbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Teilzeit bei Frauen üblicherweise und erwartungsgemäß in einer Absenkung des individuellen Altersabsicherungsniveaus sowohl der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der gesamten Nettoalterseinkommen niederschlagen.

Eine gewichtige Ausnahme hinsichtlich der Absenkung des Niveaus der Alterssicherung durch Nichtnormarbeitsverhältnisse stellt die sozialversicherungspflichtige Teilzeit oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze dar. Diese ist fast ausschließlich in Erwerbsverläufen von Frauen vorhanden, nimmt im Kohortenvergleich bei den Jüngeren stark zu und drängt die Anteile der Zeiten der Haushaltsführung weiter zurück. Sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze stellt eine ausgeprägte „Brückenfunktion“ für den Wechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit dar. Entsprechend wirkt dieses

<sup>13</sup> AVID = Altersvorsorge in Deutschland

Nichtnormarbeitsverhältnis bezüglich der für den Aufbau der Altersvorsorge relevanten *gesamten* Erwerbsbiografie anwartschaftssteigernd.

Prinzipiell kann aber das Ausweichen auf alternative Erwerbsformen für die betroffenen Erwerbsgruppen durchaus individuelle Sicherungslücken hervorrufen.<sup>14</sup> Dies gilt naheliegenderweise für die prekären Beschäftigungsverhältnisse im Minijob-Bereich. So ergeben sich aus einer RWI-Befragung im März 2004 Indizien dafür, dass bei Minijobs die oben diskutierte „Brückenfunktion“ eher nur schwach ausgeprägt ist. Dies gilt also zum einen für den Wechsel von Nichterwerbs- in (Minijob-)Erwerbstätigkeit sowie zum anderen und vor allem für den Wechsel von einer Minijob-Erwerbstätigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis im nicht-geringfügigen Entlohnungsbereich.<sup>15</sup>

## 5. Schlussbetrachtung

Die vorstehenden Ausführungen haben angedeutet, dass die Neuregelungen zur geringfügigen Beschäftigung – gerade im Zusammenhang mit den Minijobs – nicht unproblematisch sind. Gegen eine Sonderbehandlung der geringfügig Beschäftigten bzw. speziell der Minijobber lassen sich allgemein mindestens folgende Einwände vorbringen:<sup>16</sup>

- *Fiskalische Kritik:* Die Steuer-/Beitrags-Bemessungsgrundlage wird geschwächt. Eine solche Schwächung ist kontraproduktiv im Hinblick auf das Ziel der Absenkung der Steuer- und Abgabensätze.
- *Effizienz-Kritik:* Freigrenzen-Regelungen – wie sie in Bezug auf die Arbeitnehmerbeiträge für den Übergang von den 400-Euro-Minijobs zum Beginn der Midijob-Gleitzone gelten – sind unter ö-

<sup>14</sup> Die Auffüllung individueller Sicherungslücken durch die Versicherungsgemeinschaft beispielsweise durch flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten (vgl. hierzu beispielsweise Langelüdekke et al. 1999, S. 7-13) ist problematisch, wenn eigene Vorsorge möglich und zumutbar erscheint.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu RWI 2004, S. 95.

konomischen Anreizaspekten wegen der hohen Grenzzugssätze kritisch zu betrachten. Allerdings wird diese Kritik durch die höheren Arbeitgeberbeiträge im Minijob- gegenüber dem Midijob-Bereich abgemildert: Beispielsweise erhöhte sich – gemäß der bis zum 30.06.2006 gültigen Regelung – die Abzugsbelastung im Sinne der Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbelastung von einem 400-Euro-Minijob zum Beginn der Midijob-Gleitzone bei 401 Euro vergleichsweise schwach von 25,0 % auf 25,2 % (= 21,0 % als Arbeitgeber- und 4,2 % als Arbeitnehmerbelastung).

- *Distributions-Kritik*: Es werden zum Teil *keine* sozial Schwachen subventioniert, da sich die geringfügig Beschäftigten teilweise auch aus Zweitverdienern (bzw. „Drittverdienern“) aus Haushalten mit mittlerem bzw. hohem (Pro-Kopf-)Einkommen rekrutieren.

Alternativ zu der mit der Günstigerstellung von Mini- bzw. Midijobs verfolgten Niedriglohnstrategie der bundesdeutschen Politik könnte auf eine aktive Wirtschaftspolitik gesetzt werden, welche sich auf eine hohe Produktivität und entsprechende Einkommen gründet. Diese alternative Politik hätte unter sonst gleichen Bedingungen den Nebeneffekt eines niedrigeren Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, weil bekanntermaßen das (Netto-)Rentenniveau negativ von der (Netto-)Lohnsteigerungsrate abhängt:

$$L \uparrow \Rightarrow (R/L) \downarrow \Rightarrow B \downarrow.$$

Eine solche Politik, die mit gezielten Qualitätsverbesserungen auch im Bereich der gering Qualifizierten gekoppelt sein sollte, erscheint mir persönlich zielführender als eine allein auf Niedrig- bzw. Kombilöhne setzende Strategie. Letztere hat die Tendenz zu Mitnahmeeffekten seitens der Unternehmen im Sinne der Substitution regulärer durch nicht-

---

<sup>16</sup> Vgl. Breyer 2003, S. 22-23.

reguläre Beschäftigungsverhältnisse mit all den auf der individuellen Ebene verbundenen Sicherungsdefiziten.

Aufbauend auf den gerade zum Schluss getätigten Äußerungen, drängen sich mir verschiedene Fragen geradezu auf:

- Sind zur Altersabsicherung von Mini-/Midijobbern bzw. allgemein: zur Absicherung von Personen in prekärer Beschäftigungslage weitergehende Mindestsicherungselemente als bislang in das bundesdeutsche Alterssicherungssystem zu integrieren?
- Ist die politisch bewusst vorangetriebene Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse vor dem Hintergrund der bundesdeutschen Arbeitsmarktprobleme überhaupt zielführend, bzw. anders gefragt: Existiert in Deutschland nicht eher ein Arbeitsnachfrage- als ein Arbeitsangebotsproblem?
- Bejaht man die vorstehende Frage, schließt sich m. E. unbedingt folgende Frage an: Sind Niedriglohnansätze überhaupt geeignet, um die bundesdeutschen Beschäftigungsprobleme und damit gekoppelt: auch die Finanzierungsengpässe im Bereich der sozialen Sicherung zu beseitigen?

### **Literaturverzeichnis:**

*Bofinger, Peter:* Wir sind besser, als wir glauben. Wohlstand für alle, Reinbek bei Hamburg 2006.

*Breyer, Friedrich:* Arbeitsmarkt und Alterssicherung in Deutschland. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): Arbeitsmarkt und Alterssicherung, Jahrestagung 2002 des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung (FNA), Frankfurt/Main 2003, S. 20-26.

*Bundesagentur für Arbeit (BA):* Mini- und Midijobs in Deutschland, Sonderbericht, Nürnberg, Dezember 2004.

*Ehler, Jürgen:* Zur Entwicklung der Mini- und Midijobs. In: Deutsche Rentenversicherung, 6-7/2005, S. 394-411.

*Faik, Jürgen/Roth, Michael/Ruland, Franz:* Nichtnormarbeitsverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und in Biografien Rentenversicherter. In: Becker, Irene/Ott, Notburga/Rolf, Gabriele (Hrsg.): Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft, Frankfurt am Main/New York 2001, S. 503-542.

*Hofmann, E./Walwei, U.:* Normarbeitsverhältnis: ein Auslaufmodell? Überlegungen zu einem Erklärungsmodell für den Wandel der Beschäftigungsformen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 3/1998, S. 409-425

*Kaldybajewa, Kalamkas/Mielitz, Bernd/Thiede, Reinhold:* Minijobs: Instrument für Beschäftigungsaufbau oder Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung? In: RVaktuell, 04/2006, S. 126-132.

*Koch, Angelika/Bäcker, Gerhard:* Mit Mini- und Midi-Jobs aus der Arbeitslosigkeit? Die Neuregelungen zur Beschäftigungsförderung im unteren Einkommensbereich. In: Sozialer Fortschritt, 4/2003, S. 94-102.

*Mückenberger, U.:* Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. In: Zeitschrift für Sozialreform, Heft 7/1985, S. 393-415

*Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI):* Aspekte der Entwicklung der Minijobs, Abschlussbericht, Essen, 05.11.2004.

*Website <http://www.sozialpolitik-aktuell.de>.*